

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)
Referatspostfach 321
Dr. Marie-Luise von Brühl Referat 321 - Tierschutz
Rochusstraße 1, 53123 Bonn 321@bmel.bund.de

**Gemeinsame Stellungnahme
der Deutschen Gesellschaft für Endokrinologie (DGE), der Deutschen Diabetes Gesellschaft (DDG)
und des Deutschen Zentrums für Diabetesforschung (DZD)
zum Referentenentwurf zur Änderung der Tierschutz-Versuchstierverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Vorstände der Deutschen Gesellschaft für Endokrinologie (DGE), der Deutschen Diabetes Gesellschaft (DDG) und des Deutschen Zentrums für Diabetesforschung (DZD) möchten wir im Rahmen der Verbändeanhörung zum Referentenentwurf zur Änderung der Tierschutz-Versuchstierverordnung Stellung nehmen.

Wir begrüßen den Referentenentwurf zur Novellierung der TierSchVersV, insbesondere die Einführung des neuen Paragraphen § 28a.

Beide wissenschaftlichen medizinischen Fachgesellschaften sowie das vom Bund und den Ländern geförderte Deutsche Zentrum für Diabetesforschung (DZD) sind Zusammenschlüsse, die die Erforschung der Grundlagen hormoneller Erkrankungen und der Volkskrankheit Diabetes mellitus fördern. Sie betreiben translationale Forschung zum Wohle der Patienten und vertreten das Fachgebiet der Diabetologie und Endokrinologie (Hormonforschung).

Hormone sind Signalstoffe, die systemisch alle Organe beeinflussen; daher sind hormonelle Störungen oft mit erheblichen Stoffwechselstörungen verbunden. Trotz Fortschritten in tierversuchsfreien Methoden können diese systemischen Effekte bislang nicht ausreichend simuliert werden, weshalb die Forschung weiterhin auf Tierexperimente angewiesen ist.

Die aktuellen wissenschaftlichen Durchbrüche in der Behandlung endokrinologischer Erkrankungen, wie Osteoporose, Diabetes mellitus, Schilddrüsenerkrankungen und andere, wären ohne die Grundlagenforschung im Tierversuch nicht möglich gewesen. Auch für die weitere Charakterisierung der Krankheitsursachen und Entstehungsmechanismen ist die Untersuchung geeigneter Tiermodelle unerlässlich.

Diese Forschung ist jedoch in Deutschland stark gefährdet, da bisher erhebliche Rechtsunsicherheit für die Forschenden und Tierhaltungseinrichtungen beim Umgang mit und der Tötung von überzähligen Tieren, die bei der Zucht unwillkürlich entstehen, bestand.

Die Aufnahme des § 28a in die Verordnung schafft erstmals eine Regelung für den Umgang mit Tieren, die für wissenschaftliche Zwecke gezüchtet wurden, aber nicht wie vorgesehen verwendet werden können. Diese Regelung trägt dazu bei, künftig mehr Rechtssicherheit zu schaffen. Sie reduziert deutlich die Risiken, dass Wissenschaftler/innen und Verantwortliche in dieser praktisch sehr wichtigen Frage der Tötung von Tieren durch Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit Gefahr



DZD
Deutsches Zentrum
für Diabetesforschung

DDG Deutsche
Diabetes
Gesellschaft



Deutsche Gesellschaft für Endokrinologie
Hormone und Stoffwechsel

laufen, strafrechtlich belangt zu werden. Dies führt zu mehr Chancengleichheit für wissenschaftliche Einrichtungen in Deutschland im Vergleich zu anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Die Änderung durch § 28a stärkt somit den Wissenschafts- und Wirtschaftsstandort Deutschland. Darüber hinaus wird die Qualität der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie des Gesundheitssystems in Deutschland bei gleichzeitiger Wahrung des Tierwohls gesichert.

Wir bitten, in Anlehnung an die Einschätzung der Wissenschaftsallianz, um eine Präzisierung des § 28a, Satz 1:

„Kann ein Wirbeltier oder Kopffüßer, das oder der zur Verwendung in einem Tierversuch gezüchtet wurde, ...“

Diese Formulierung könnte dahingehend interpretiert werden, dass § 28a nur Tiere umfasst, die zur Verwendung im Sinne des § 7a TierSchG gezüchtet wurden, nicht aber solche, die für andere wissenschaftliche Zwecke, wie z.B. gemäß § 4 TSchG, gezüchtet wurden. Daher sollten nach den Worten

„...das oder der zur Verwendung in einem Tierversuch ...“ die Worte „...oder zu anderen wissenschaftlichen Zwecken...“

eingefügt werden. Nur diese oder eine ähnliche Formulierung kann umfassende Rechtssicherheit für Behörden und Wissenschaft gewährleisten.

Wir möchten auch auf die dringende Notwendigkeit der Novellierung und Aktualisierung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes (AVV) hinweisen, die nach 24 Jahren an den Fortschritt im Tierschutz und in der Forschung angepasst werden muss.

Wir danken dem BMEL und dem BMBF ausdrücklich für die geplanten Änderungen in der TVO, die den Lebenswissenschaftstandort Deutschland stärken und eine Verlagerung von Forschungsvorhaben und Versuchstieren ins Ausland verhindern werden. Damit wird Spitzenforschung unter den in Deutschland höchsten Tierschutzstandards gewährleistet.

Datum: 09.09.24

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Jan Tuckermann, Präsident der Deutschen Gesellschaft für Endokrinologie

Prof. Dr. Andreas Fritsche, Präsident der Deutschen Diabetes Gesellschaft

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Martin Hrabě de Angelis, Vorstand und Sprecher Deutsches Zentrum für Diabetesforschung